

*Betreff:***Unterstützung der zivilen Seenotrettung***Organisationseinheit:*Dezernat V  
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit*Datum:*

10.09.2019

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

11.09.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig am 25. Juni 2019 (DS 19-11094) wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten der Stadt Braunschweig zur Verfügung stehen,

- die zivile Seenotrettung im Mittelmeer mit einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro zu unterstützen, z. B. an eingetragene Vereine wie Mission Lifeline e. V.,
- mit Einwerbung und Weitergabe von Geldspenden an eingetragene Vereine der zivilen Seenotrettung zur Unterstützung beizutragen,
- die Erlöse, z. B. aus der Fahrrad- und Fundsachenversteigerung der Stadt zur Unterstützung der zivilen Seenotrettung zu verwenden.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Kommunalverfassungsrechtlich darf die Stadt Braunschweig nur in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG) tätig werden. Dieser örtliche Bezug fehlt offensichtlich bei einer allgemeinen Beteiligung der Stadt Braunschweig an humanitären Hilfsaktionen im Ausland. Denkbar wäre eine Unterstützung allenfalls, wenn diese einen konkreten Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweisen würde. Dies wäre allerdings im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Eine Verwendung von Erlösen aus Fahrrad- und Fundsachenversteigerungen der Stadt zur Unterstützung der zivilen Seenotrettung ist haushaltsrechtlich unzulässig. Nach dem Gesamtdeckungsgrundsatz (§ 17 KomHKVO) dienen alle ordentlichen Erträge der Kommune, einschließlich der Erträge aus Versteigerungen, insgesamt zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen. Für das Vorliegen einer Zweckbindung fehlt es an einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

*Betreff:***Erwerb von zwei Anteilen an der Braunschweiger  
Baugenossenschaft eG***Organisationseinheit:*

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

*Datum:*

30.08.2019

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

11.09.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Die Vorlage DS 19-11377 ist als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

19-11377 - Ankauf von Genossenschaftsanteilen

*Betreff:*
**Erwerb von zwei Anteilen an der Braunschweiger  
Baugenossenschaft eG**
*Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

16.08.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

**Beschluss:**

- „1. Dem Erwerb von zwei Genossenschaftsanteilen an der Braunschweiger Baugenossenschaft eG durch die Stadt Braunschweig zum Zweck der Unterbringung von Geflüchteten wird zugestimmt.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, ggf. Genossenschaftsanteile anderer Baugenossenschaften in Braunschweig zum Zweck der Unterbringung von Geflüchteten zu erwerben.“

**Sachverhalt:**

Mit der Braunschweiger Baugenossenschaft eG (BBG) wurde eine Vereinbarung über eine Kooperation zum Zweck der Unterbringung von Geflüchteten abgeschlossen. Ziel der Vereinbarung ist die Unterbringung von Geflüchteten, die eine Bleibeperspektive haben, um ihnen eine Integration in den Wohnungsmarkt zu ermöglichen. Die Geflüchteten werden durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Stelle 50.23 betreut und sollen darauf vorbereitet werden, die Wohnung nach einer Eingewöhnungszeit von ca. 9 bis 12 Monaten mit einem eigenen Mietvertrag zu übernehmen. Mit der Nibelungen-Wohnbau GmbH wurde schon 2015 eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen. Hier konnte diese Zielsetzung schon in bisher 30 Fällen erfolgreich umgesetzt werden.

Aufgrund der genossenschaftlichen Organisation der BBG ist eine Überlassung von Wohnraum nur an Mitglieder möglich. Es wurde deshalb im Rahmen der Verhandlungen zur Kooperationsvereinbarung Einvernehmen erzielt, dass die Stadt Braunschweig zwei Genossenschaftsanteile zu je 550,00 € erwirbt (zzgl. 10,00 € einmalige Bearbeitungsgebühr).

Gemäß § 58 Nr. 12 NKomVG beschließt ausschließlich der Rat über die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, so auch über die Beteiligung an Genossenschaften.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe und dem inhaltlichen Hintergrund ist vorgesehen, dass die Verwaltung der Genossenschaftsanteile durch FB 50 erfolgt. Die Beteiligungsverwaltung des Fachbereichs Finanzen wird ggf. bei beteiligungsrechtlichen Aspekten hinzugezogen.

Mittel in der Gesamthöhe von 1.110,00 € stehen im Teilfinanzhaushalt des Fachbereichs Finanzen zur Verfügung. Der Erwerb der Genossenschaftsanteile ist in der Bilanz der Stadt Braunschweig darzustellen und zu aktivieren.

Sollte es im Kontext der Zielsetzung der Unterbringung von Geflüchteten erforderlich werden, weitere Vereinbarungen mit anderen Braunschweiger Baugenossenschaften abzuschließen, so soll die Verwaltung ermächtigt werden, weitere Genossenschaftsanteile zu erwerben.

Geiger

**Anlage/n:** Keine

*Absender:*

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt**

**19-11597**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

**Konferenz/Workshop zum Thema "Antidiskriminierungsstelle"**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

29.08.2019

*Beratungsfolge:*

Ausschuss für Integrationsfragen (Entscheidung)

*Status*

11.09.2019

Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, einen Workshop oder eine Konferenz durchzuführen, der bzw. die unter Beteiligung betroffener Gruppen, zu Diskriminierung arbeitender Organisationen und Vereinen sowie der interessierten Öffentlichkeit und des Ausschusses für Integrationsfragen feststellen soll, ob es Bedarf für die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle gibt und wie diese gestaltet sein müsste, um von Diskriminierung Betroffenen bestmöglich helfen zu können. Zudem soll auch das in Braunschweig bestehende Beratungsangebot für Opfer rassistischer Diskriminierung dabei überprüft und in der Diskussion berücksichtigt werden.

Ein darauf basierendes Konzept einer Antidiskriminierungsstelle soll dem Rat im 1. Quartal 2020 vorgelegt werden.

### **Sachverhalt:**

Braunschweig verfügt über eine vielfältige, umfangreiche Beratungslandschaft. Welche Beratungsstelle Opfern von Diskriminierung am besten weiterhelfen kann, ist für Betroffene unserer Ansicht nach nicht einfach ersichtlich. Eine zentrale, sichtbare Stelle würde nach unserer Einschätzung Wege für Betroffene verkürzen, Kontakthürden abbauen, schnelle, zielgerichtete Beratung ermöglichen und somit die Opferberatung verbessern.

Ferner können wir kein Beratungsangebot für Opfer rassistischer Diskriminierung ausmachen. Hier soll geprüft werden, ob diese Einschätzung korrekt ist und wenn ja, wie diesem Missstand Abhilfe geschaffen werden kann.

**Anlagen:** keine